



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.09.2022
– Auszug aus Drucksache 18/24350 –**

**Frage Nummer 36
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Dr. Sabine
Weigand**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie eine finanzielle Förderung des Interimsbaus für das Opernhaus in der Kongresshalle Nürnberg vorsieht, in welcher Höhe würde sie sich als Träger gegebenenfalls beteiligen und in welchen Haushalt werden die hierfür notwendigen Mittel eingestellt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Zuständig für die Durchführung baulicher Investitionen für das Staatstheater Nürnberg ist die Stadt Nürnberg als Eigentümerin der Immobilien. Für betrieblich notwendige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Generalsanierungsmaßnahmen (große Baumaßnahmen) erhält die Stadt gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Errichtung der „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ eine Förderung nach Maßgabe von Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG). Nach Nr. 5.3.1 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) beträgt bei kommunalen Theater- und Konzertsaalbauten der Fördersatz regelmäßig 75 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben.

Für die Errichtung einer Spielstätte in der Kongresshalle käme eine Förderung nach Art. 10 BayFAG dann in Betracht, wenn die Stadt Nürnberg den Bedarf für eine dauerhafte zweite Spielstätte des Staatstheaters Nürnberg darlegen kann und das Gebäude mindestens 25 Jahre zweckentsprechend genutzt wird.